



Dezernat I

Geschäftsstelle des Gemeinderats

Datum 18.03.2026

Gz. I/102-10.24.86-

1/2019-25/2026-

116827/2026

Telefon 56-2226

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Verwaltungsausschuss	20.04.2026	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	30.04.2026	öffentlich

Anlagen

Betreff

**Bereitstellung öffentlicher Niederschriften im Ratsinformationssystem
(Antrag GRÜNE vom 9. März 2026, AN/014/2026)**

I. Antrag

1. Antrag GRÜNE vom 9. März 2026

Die Verwaltung wird beauftragt, künftig auch die Niederschriften zu öffentlich beratenen Drucksachen systematisch im Ratsinformationssystem bereitzustellen.

2. Antrag der Verwaltung

Im Falle der Zustimmung zu Ziffer 1 (Antrag GRÜNE) wird die Geschäftsordnung des Gemeinderats in § 22 („Führung der Niederschrift“) um einen Absatz 4 wie folgt ergänzt:

„(4) Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse werden nach Genehmigung im Ratsinformationssystem für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sollten in einer Niederschrift datenschutzrechtliche Belange betroffen oder personenbezogene Daten enthalten sein, wird diese nur nach Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht oder wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Andernfalls werden die entsprechenden Stellen in der Niederschrift anonymisiert bzw. geschwärzt.“

II. Sachverhalt

Begründung Antrag GRÜNE vom 9. März 2026:

„Derzeit sind lediglich Beschlussprotokolle einsehbar. Für eine transparente und nachvollziehbare kommunalpolitische Willensbildung ist jedoch auch der Beratungsverlauf von Bedeutung. Die Bereitstellung der Niederschriften stärkt Transparenz, demokratische Teilhabe und das Vertrauen in die Arbeit der städtischen Gremien.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Grundlage für die Erstellung von und den Umgang mit Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bildet § 38 Gemeindeordnung (GemO).

§ 38 GemO regelt unter anderem in Absatz 2 Satz 4: „Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet.“

Demnach haben grundsätzlich lediglich die Einwohner/-innen der Gemeinde das Recht, Einsicht in die Niederschriften öffentlicher Sitzungen zu nehmen. Ortsfremde Personen haben kein Recht auf Einsichtnahme.

Mit § 41 b GemO hat der Gesetzgeber normiert, welche Informationen eine Gemeinde u.a. auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen hat, etwa die öffentlichen Tagesordnungen, die diesen beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sowie die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse (im Wortlaut). Öffentliche Niederschriften sind nicht genannt.

Andererseits schließt keine der vorgenannten Regelungen der Gemeindeordnung eine Veröffentlichung im Internet bzw. im öffentlichen Ratsinformationssystem aus oder verbietet es, öffentliche Niederschriften auch anderen Personen zur Verfügung zu stellen. Aus Sicht der Verwaltung stehen einer Veröffentlichung die kommunalrechtlichen Vorschriften nicht grundsätzlich entgegen. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte sind jedoch zu beachten.

Im Ergebnis steht es demnach im Ermessen des Gemeinderats, dies im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts als „freiwilliges Angebot“ zu ermöglichen oder nicht. Sofern sich eine Mehrheit dafür ausspricht, empfiehlt die Verwaltung eine entsprechende Regelung in die Geschäftsordnung aufzunehmen (siehe Antragsziffer 2).

Folgende Stadtkreise stellen bereits öffentliche Niederschriften im Rats- bzw. Bürgerinformationssystem bereit:

- Karlsruhe: Niederschriften des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse
- Stuttgart: Niederschriften des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse
- Pforzheim: Niederschriften des Gemeinderats, der beschließenden und beratenden Ausschüsse
- Freiburg: Niederschriften des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse (Es werden Ergebnisprotolle erstellt, die den Inhalt der einzelnen Redebeiträge nicht wiedergeben.)

III. Finanzwirtschaft

Keine finanziellen Auswirkungen.

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Es handelt sich um kein städtisches Vorhaben im Sinne der Leitlinien für eine freiwillig mitgestaltende Bürgerbeteiligung.

V. Klimarelevante Auswirkungen

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Begründung:

-